Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Naturfriedhofs Dinkelsbühl

Vom 22.04.2021

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796; BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, sowie Artikel 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Dinkelsbühl erhebt für die Inanspruchnahme des Naturfriedhofs sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
   a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
   b) Bestattungsgebühren (§ 5)
   c) Gebühren in besonderen Fällen (§ 6)

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
   a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
   d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechts einer Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühren in besonderen Fällen (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr für eine Einzelgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum beträgt einheitlich 950,00 €.

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Ein anschließender Wiedererwerb ist nicht möglich.

Mit den Gebühren abgegolten ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze sowie der Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen und die Sicherheitsüberprüfung der Grabstätten. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5
Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1.	Urnenbestattung (Grab öffnen u. schließen, Beisetzung, Träger)	500,00 €
2.	Zuschlag für Bestattung außerhalb der Dienstzeit (pauschal)	150,00 €

§ 6
Gebühren in besonderen Fällen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Dinkelsbühl, den 22.04.2021

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister